

Zu einer neuen Begriffsbestimmung der menschlichen Freiheit.

Von Jakob Gemmel S. J.

Mit Recht stellt H. Woroniecki O. P.¹ die Wichtigkeit der Begriffsbestimmung der Freiheit für viele theologische Fragen heraus. Er denkt dabei vorab an die Tragweite jeder Lösung für unsere theologische Jugend. Man könnte auch die Rücksicht auf heutige Angriffe gegen die angebliche Entthronung der menschlichen Freiheit durch die Offenbarung hinzufügen. Woroniecki's Bemühung begegnet sich demnach mit dem ernstesten Anliegen Maritain's, der eindringlich eine tiefere Fassung des Freiheitsproblems im Dienste eines wahren christlichen Humanismus fordert². Für alle Freiheitsfragen ist aber die Begriffsbestimmung der Freiheit entscheidend.

Woroniecki glaubt nun den heute üblichen scholastischen Begriffsbestimmungen eine neue, der älteren Thomistenschule entsprechende, gegenüberstellen zu sollen. Es müsse dies eine ‚objektive‘ und wahrhaft metaphysische Begriffsbestimmung sein gegenüber den ‚subjektiven‘, psychologischen. Sie lautet: *Libertas humana est dominium voluntatis super proprium actum erga omne obiectum inadaequatum appetitui boni infiniti*. Sie ergibt sich für ihn von selbst daraus, daß, wie jeder Akt, auch der Freiheitsakt vom Objekt her spezifiziert werde und darum von ihm aus zu bestimmen sei. Vom Objekt her allein? Gewiß habe der Wille selbst den Urteilsprozeß abzuschließen; doch sei dies bereits die ‚psychologische‘ Seite des Freiheitsvorgangs; den metaphysischen Sinn erhalte die Freiheit aus dem Objekte. Ist das höchste Ziel Objekt, ist der Wille gezwungen; nur geschaffene Güter lassen Urteil und Willen indifferent, und mit der Objektindifferenz ist die Freiheit gegeben.

Die Ausschaltung des ‚Subjektiven‘, das in obiger Begriffsbestimmung immerhin zur Geltung kommt, nämlich im *dominium actus*, wird, den letzteren Ausführungen entsprechend, an anderen Stellen des Artikels eine vollständige. So heißt es: „Toute inclination de la volonté vers un objet inadéquat à son désir du bien infini non seulement est libre, mais encore ne peut d'aucune manière — pas même ex potentia absoluta — ne pas l'être“ (150). Nach dem Wortlaut dieses Satzes müsste auch im Traum Willensfreiheit

¹ Pour une bonne définition de la liberté humaine (Ang 14 [1937] 146—153).

² L'homme du moyen âge et l'homme d'une nouvelle chrétienté (Guardini-Festschrift ‚Christliche Verklärung‘ 1935).

vorliegen. Auch könnte etwa die subjektiv zwingende kalvinische Vorherbestimmung nach solcher Anschauung mit der Willensfreiheit vereinbart werden, da die allein geforderte Objektindifferenz vorliegt. Alle schwierigen moraltheologischen Fragen über Freiheit und Verantwortlichkeit, die sich aus der Psychopathologie ergeben, wären gegenstandslos, da mit der Objektindifferenz die Freiheit gegeben ist.

Doch will Woroniecki offenbar obigen Satz und manche ähnliche nur im Lichte seiner Begriffsbestimmung gedeutet wissen, die auch dem Subjekte das Seine gibt und tatsächlich als vorzügliche Begriffsbestimmung der Wahlfreiheit anerkannt werden kann. Er spricht denn auch anderswo von „le rôle décisif“ (150) des Willens selbst bei der Entscheidung. Mag man diese Willensbetätigung nun psychologisch und den Objekteinfluß metaphysisch nennen³ — das Wesentlichste der Freiheit ist mit der „entscheidenden Rolle“ des Willens zum Ausdruck gebracht. Aber gerade wegen der theoretischen und praktischen Folgeschwere der Freiheitsfrage möchte man wünschen, daß auf diesem Gebiete Mißverständnisse möglichst vermieden würden.

Einige einschlägige Lehren des hl. Thomas dürften der Fragestellung dienen.

Während Woroniecki gleich vom Freiheitsakt und seiner Bestimmung ausgeht, betont der hl. Thomas stets, daß trotz des Wortlautes die Wahlfreiheit, *liberum arbitrium*, keinen Akt bezeichnet, auch nicht eine Verhaltensweise, *habitus*, sondern den Willen, das Willensvermögen, *potentia*, selbst⁴. Demnach sind die Wesenseigenschaften der Freiheit aus der geistigen Wesenheit der Seele und des Willensvermögens abzuleiten. Denn das Handeln folgt dem Sein: *Agere sequitur esse*. — *Potentia activa sequitur ipsam naturam rei, eo quod actio consideratur ut egrediens ab agente*⁵. Ähnlich wird erst aus der Geistigkeit des Erkenntnisvermögens, auf das der hl. Thomas in seinem Einheitsdenken bei seinen Ausführungen über den Willen häufig hinweist, ersichtlich, welche Art species den Erkenntnisakt determiniert: die vergeistigte species expressa. So ergibt sich aus der Geistigkeit des Willens seine hohe Ziel- und Objektbestimmung sowie seine Kraft, zum Unterschiede vom sinnlichen Strebevermögen unabhängig über allen geschöpflichen Dingen und ihren verschiedenen Reizstärken zu stehen und in königlicher Teilnahme an der Schöpfermacht zu

³ Maritain spricht in derselben Angelicum-Festschrift (zu Ehren des P. Garrigou-Lagrange), die Woroniecki's Artikel enthält, vom Willen als der eigentlichen ‚Ursache‘ der Freiheit; er nennt seine Auffassung die ‚ontologische‘ und ‚philosophische‘, 287 295.

⁴ 1 q. 83 a. 2.

⁵ 3 q. 13 a. 1 ad 2.

wählen, stets im Hinblick auf das hohe Ziel⁶. Nicht die Objektindifferenz, die gewiß vorausgesetzt werden muß, ist das Entscheidende in der Wahlfreiheit, sondern der Wille, der sogar das Urteil lenkt⁷. Die Inhaltsbestimmung (*specificatio, determinatio*⁸) stammt vom Objekt, die Tatsetzung (*exercitium*) dagegen vom Willen, der sich selbst bewegt⁹, zuletzt von der Person: *Actiones sunt suppositorum*. Da somit das Subjekt der eigentliche Quell und das Maß der Freiheit ist, überrascht es nicht, daß der hl. Thomas das Gesetz aufstellt, mit der Gottnähe, der Seinsvollkommenheit, wachse die Freiheit¹⁰.

Diese Freiheit der Tatsetzung, des *exercitium*, veranlaßt den hl. Thomas zu einer gedanklichen Scheidung zweier menschlicher Freiheiten: der Willens- und der Wahlfreiheit, der *libertas voluntatis* und des *liberum arbitrium*. Erstere gehört dem Zielwillen (*voluntas*) an, letztere dem Willen zur Mittelwahl (*vis electiva*). Ziel- und Wahlwille, deren Akte wollen (*velle*) und wählen (*eligere*) sind, stellen dasselbe Willensvermögen dar, wie die Prinzipien-schau (*intellectus*) und das schließende Denken (*ratio*) dasselbe Erkenntnisvermögen bilden¹¹. Ziel- und Wahlwille werden infolge der verschiedenen Inhaltsbestimmung unterschieden. Ist das höchste Ziel, das vollkommene Glück, Objekt eines Willensaktes, bleibt keine Wahl; das Objekt ist zwingend. Doch bleibt das Subjekt auch hier frei zur Tatsetzung (*exercitium*), zur Ausrichtung auf jenes Ziel¹²; da zudem dieses Ziel nur deshalb eine Naturnotwendigkeit (*necessitas naturalis*) für den Willen bedeutet, weil es das ganze Natursehnen des Willens erfüllt, steht der hl. Thomas nicht an, dem Zielwillen, der *voluntas*, auch dem höchsten

⁶ 1, 2 q. 10 a. 1 ad 1, ad 3; De ver. q. 24 a. 4 ad 4.

⁷ *Sola igitur intellectualia se, non solum ad agendum, sed etiam ad iudicandum movent; sola igitur ipsa sunt libera in iudicando; quod est liberum arbitrium habere: C. gent. 2 c. 48 Adhuc.* — Kurz vorher: *Intellectualia vero non solum liberae actionis, sed etiam liberi iudicii (sunt); quod est liberum arbitrium habere.* — Wenn darum auch im Anfang stets ein Erkennen steht, kann man doch nicht mit Woroniecki (150) ohne Einschränkung sagen, das Urteil gehe dem Willen voraus.

⁸ Meist bedeutet *determinatio* beim hl. Thomas nur objektive *specificatio*, ohne das *exercitium* zu berühren. Nur Mißverständnis läßt darum z. B. O. Dittrich vom ‚intellektuellen Determinismus‘ des hl. Thomas sprechen. Der Heilige kann in seiner Terminologie ohne Schwierigkeit sagen: *Divina voluntas in his, quae sunt alia ab ipso, determinatur ad unum per cognitionem suam: C. gent. 1 c. 93.* Diese Inhaltsbestimmung des Willens läßt das göttliche *exercitium* vollkommen frei.

⁹ 1, 2 q. 9 a. 3 ad 3.

¹⁰ C. gent. 3 c. 110 Ende.

¹¹ 1 q. 83 a. 4.

¹² 1, 2 q. 10 a. 2; De ver. q. 22 a. 9 c.

Ziele gegenüber in einem wahren Sinne Freiheit zuzuschreiben, eben die ‚Willensfreiheit‘, *libertas voluntatis*, nicht die ‚Wahlfreiheit‘, *liberum arbitrium*¹³. Erst recht besteht die Freiheit der Tatzetzung geschöpflichen Gütern gegenüber, die das Unendlichkeitsstreben des Menschen nicht erfüllen können. Hier waltet außer der Freiheit des *exercitium* auch die ‚Wahlfreiheit‘ dem Objekte gegenüber.

Doch ist stets der normale Naturverlauf die Voraussetzung. Die Seelenkräfte dürfen nicht wesentlich behindert sein. In diesem Zusammenhange sprechen der hl. Thomas und etwa Suarez mancher Schrifttexte wegen von der Möglichkeit einer Willensnötigung auch dem *exercitium* nach, aber nur durch den Schöpfer des Willens, der in seiner Wundermacht den Willen innerlich umschaffen und so ohne äußere Gewalt (*violentia*) ihn zwingen kann (*necessitare*)¹⁴. Es handelt sich dann natürlich nicht um einen freien Akt. Woroniecki glaubt ein solches Eingreifen Gottes für unmöglich erklären zu müssen. Ob diese Stellungnahme der eben geschilderten hohen Auffassung des hl. Thomas von der Schöpferallmacht gerecht wird? Wird der Einwand erhoben, bei Objektindifferenz sei eine Aktnötigung begrifflich undenkbar, da mit der Objektindifferenz die Freiheit gegeben sei, so beruht diese Ansicht auf der letzteren Auffassung, die im Obigen als unhaltbar erwiesen sein dürfte. Derartige Folgerungen zeigen die Wichtigkeit genauer Fassung in Begriffsbestimmungen und Erklärungen. Die Freiheit hängt in erster Linie vom Willen ab.

¹³ *Necessitas autem naturalis non aufert libertatem voluntatis*: 1. q. 82 a. 1 ad 1; q. 83 a. 1 ad 5; *De ver.* q. 24 a. 1 ad 20: *cum necessitas naturalis inclinationis libertati non repugnet secundum Augustinum.*

¹⁴ *Unde solus Deus potest inclinationem voluntatis, quam ei dedit, transferre de uno in aliud, secundum quod vult*: *De ver.* q. 22 a. 9 c. — Daß ein so sich vollziehender Willensakt nicht der gewöhnlichen Willensnatur entspricht, bindet Gott nicht: *Non autem vult (Deus), quod, quidquid operatur in rebus, sit eis naturale*; *puta, quod mortui resurgunt*: 1, 2 q. 10 a. 4 ad 2. — Selbstverständlich ist ein solches Eingreifen Gottes, wie Suarez mit Recht betont, etwas wesentlich anderes als der gewöhnliche *concurus divinus*: *Unus est talis, ut voluntas per innatam libertatem possit illi non cooperari, alter vero talis est, ut minime possit voluntas per innatam libertatem illi resistere*: *De grat. Proleg.* 1 cap. 5 n. 20. — Folgender Text zeigt aufs deutlichste die Unterscheidung des hl. Thomas zwischen dem außergewöhnlichen Eingreifen Gottes und dem gewöhnlichen Gnadenwirken mit freier Mitwirkung des Menschen: *Quando Deus voluntatem hominis de malo in bonum mutat, tunc homo non accedit fictus; sed non semper hoc Deus facit. Nec ad hoc sacramentum ordinatur, ut de ficto fiat aliquis non fictus, sed ut non fictus aliquis accedens iustificetur*: 3 q. 69 a. 9 ad 2.

So ist denn die Schöpferallmacht unumschränkt anzuerkennen in Schaffung und Umschaffung des menschlichen Willens, wie sie sich ebenso — wenn nicht noch ergreifender — im regelmäßigen Verlauf der freien geschöpflichen Teilnahme an der Schöpferallmacht offenbart.

Bei der Begriffsbestimmung der menschlichen Freiheit sind demnach Willens- und Wahlfreiheit zu unterscheiden. Erstere gehört dem höchsten Ziele gegenüber nur der Subjektseite an, dem *exercitium*, während letztere stets auch auf die Objektseite sich erstreckt, eine *libertas specificationis* sein kann. Bei beiden Freiheiten ist Vorbedingung, daß die Voraussetzungen in Subjekt und Objekt unbehindert erfüllt sind. Diese notwendige Allseitigkeit der Begriffsbestimmung der Freiheit wurde, wie Suarez¹⁵ betont, von Franz von Vitoria als zu seiner Zeit allgemeingültig betrachtet. Sie entspricht dem Gedanken des hl. Thomas. Sie kommt auch in der Begriffsbestimmung bei Gredt, auf die Wroniecki hinweist (148), zum Ausdruck¹⁶.

¹⁵ De grat. Proleg. 1 cap. 3 n. 4.

¹⁶ S. 149 hätte die auf einem Mißverständnis einiger Thomas-texte beruhende Definition ‚vis electiva mediorum servato ordine finis‘ nicht nur aus formalen Gründen abgelehnt werden können: Schol 11 (1936) 621. Der hl. Thomas bezeichnet die Zielwahrung als den vollkommenen Freiheitsgebrauch; der Mißbrauch aber hebt die Freiheit und Verantwortlichkeit nicht auf. — Es dürfte sich verlohnen, die ersten Ausführungen einzusehen, in denen von der Strafrechtsphilosophie her ein Nichtscholastiker, der Neuhegelianer Josef Kohler, zu folgender scharfer Begriffsbestimmung der Wahlfreiheit gelangte: „Freiheit im Sinne der sittlichen Ordnung will heißen: die Seele ist mit einer weder durch innere noch durch äußere Notwendigkeit gebundene Wahlmöglichkeit begabt“ (Moderne Rechtsprobleme, Leipzig 1907, 34).